

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0152/16</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	19.02.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	15.03.2016	Vorberatung	
Stadtrat	14.04.2016	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr, 177 S "Autobahnanschluss IN-Süd" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;

### Entwurfsgenehmigung

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen.
2. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ mit Begründung und Umweltbericht wird genehmigt.
3. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird genehmigt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
Stadtbaurätin

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### Verfahrensstand:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.07.2015 das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens eingeleitet (Beschlussvorlage V0426/15 vom 22.06.2015). Dieser Beschluss und die anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 35 der Stadt Ingolstadt am 26.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 31.08.2015 bis einschließlich 02.10.2015 durchgeführt. Während dieser Zeit lagen die Planunterlagen im Stadtplanungsamt zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Ergänzend konnten die Planunterlagen in diesem Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Ingolstadt öffentlich eingesehen werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch der Bezirksausschuss des Stadtbezirks IV – Südost angehört.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und um Stellungnahme bezüglich eventuell zu berücksichtigender Planungsmerkmale, die für die städ-

tebauliche Entwicklung und Ordnung des Planungsbereiches bedeutsam sein können, sowie auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 gebeten. Diese Aufforderung erfolgte mit Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 26.08.2015.

Es wurden 67 Fachdienststellen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 46 Stellungnahmen eingegangen, die in der Anlage den für die Entscheidung zuständigen Stadtratsgremien nach Fachbereichen gegliedert und in einer z.T. sinnwährend gekürzten, jedoch in den abwägungsrelevanten Inhalten vollständigen, Fassung wiedergegeben werden. Diese Stellungnahmen sind jeweils mit einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung kommentiert.

#### Themenschwerpunkte:

Als abwägungsrelevante Themen haben sich in der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Schwerpunkte bestätigt:

- **Leistungsfähigkeit des Autobahnanschlusses**  
Die Leistungsfähigkeit des verfahrensgegenständlich geplanten Umbaus des Autobahnanschlusses ist ausweislich der durchgeführten Verkehrsuntersuchung gewährleistet und im Verkehrsgutachten dokumentiert. Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion.
- **Ausweisung der gewerblich nutzbaren Bauflächen**  
Die sich aus der notwendigen Straßenplanung ergebenden Flächen zwischen dem neuen Knotenpunkt und der Straße Am Auwaldsee werden teilweise einer städtebaulich und wirtschaftlich vertretbaren baulichen Nutzung zugeführt. Um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, wurden die Flächen für gewerbliche Bebauung vom bestehenden Flurweg südlich des Auwaldsees im Vergleich zur Vorentwurfsplanung abgerückt und ein Pufferstreifen eingeplant.
- **Erschließungstechnische Anforderungen / Leitungstrassen**  
Die von der Planung betroffenen Leitungsträger haben in der Beteiligung umfangreiche Hinweise zu den Anforderungen an die entsprechenden Leitungstrassen mitgeteilt. Diese Anforderungen können im Rahmen der Umsetzung des Planungskonzeptes weitgehend berücksichtigt werden. Auf die beigefügte Abwägungstabelle wird hingewiesen.
- **Belange von Natur und Landschaft / Artenschutz**  
Der verfahrensgegenständliche Planungsbereich tangiert Bereiche des im Flächennutzungsplan dargestellten 2. Grünringes. Der nördliche Anteil des Planungsbereiches liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung. Ebenso ist der Planungsbereich Engeres Donautal berührt, der im Regionalplan als regionaler Grünzug dargestellt ist. Grundsätzlich soll der regionale Biotopverbund durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Andererseits sollen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolation und Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen. Regionale Grünzüge sollen der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. In regionalen Grünzügen sollen Planungen

und Maßnahmen im Einzelfall möglich sein, soweit deren jeweilige Funktion nicht entgegensteht.

Im Vorfeld des verfahrensgegenständlichen Planungsentwurfs wurden sämtliche oben genannte Belange untersucht. Bereits im Frühjahr 2015 erfolgte eine strukturelle Untersuchung des Landschaftsarchitekturbüros Weinzierl für den Landschaftsraum im 2. Grünring Ingolstadt Ost. Darin wurden Planungsziele im Bereich des gegenständlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zum Autobahnanschluss IN-Süd beschrieben, die im Umweltbericht unter Ziffer 1.1. enthalten sind. Die in der Strukturuntersuchung beschriebenen Planungsziele wurden nunmehr im vorliegenden Bauleitplanverfahren konkretisiert. Aufgrund der Randlage des gegenständlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu den genannten regionalplanerischen Schutzgebieten ist bei Umsetzung des Planungskonzeptes von keinen Funktionsstörungen oder –minderungen auszugehen. Gegenüber der Vorentwurfsplanung wurde der Abstand zu den schützenswerten Bereichen vergrößert. Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung (saP) untersucht. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung stehen der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen. Im Einzelnen wird auf die Darstellungen in den beigefügten Anlagen wie Abwägungstabelle, Planbegründung, Umweltbericht und saP verwiesen.

- Immissionsschutz / Lärmschutz

Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den von der Autobahn und der Anschlussstelle ausgehenden Verkehrslärm sowie den von den geplanten Gewerbegrundstücken ausgehenden Anlagenlärm untersucht.

Es zeigt sich, dass die von den Neubauabschnitten (inkl. geplantem LKW-Parkplatz) ausgehenden Schallimmissionen an der vorhandenen Bebauung (nahegelegene Vereinsheime, Gebäude am Campingplatz-gebiet „Auwaldsee“ sowie Gebäude im Gewerbegebiet nördlich der Manchinger Straße) deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen. Die Gesamt-Verkehrslärmeinwirkungen erhöhen sich im Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall um einige Zehntel-dB(A). Es sind dies max. 0,7 dB(A) an einem der Vereinsgebäude und liegen tagsüber an allen betrachteten Gebäuden unterhalb der gesundheitsgefährdenden Schwelle von 70 dB(A). Nachts wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung an zwei Gebäuden (einem Vereinsheim und einem Gebäude im Gewerbegebiet) überschritten. Da diese Gebäude nachts nicht schutzwürdig sind, ergeben sich aus Sicht des Gutachters generell keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV.

Ergänzend wurde die Wirksamkeit eines Lärmschutzwalles entlang der A9 entsprechend der Darstellung im B-Plan-Entwurf untersucht. Die im Planentwurf dargestellte Fläche entspricht einer Wallhöhe von ca. 3 m. Die Pegelminderungen liegen bei ca. 1 bis 2 dB(A) für die nahegelegenen Vereinsheime und einigen Zehntel-dB(A) für die Gebäude am Campingplatzgelände. Die relativ geringe Wirksamkeit für das Campingplatzgelände ist auf die fehlenden Überstandslängen des Lärmschutzwalles entlang der Autobahn nach Süden und Norden zurückzuführen. Alternativ wurde die Verlegung des Walles auf die Ostseite der geplanten neuen Verbindungsstraße geprüft. Da die Wirksamkeit hier tendenziell deutlich geringer ausfällt als bei autobahnnaher Anordnung wird diese Situierung vom Gutachter nicht empfohlen.

Die Gesamt-Verkehrslärmeinwirkungen auf die geplanten neuen Gewerbeflächen entsprechen (ohne Berücksichtigung eines Lärmschutzwalles) den Lärmpegelbereichen IV bis VI der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau. Für schutzwürdige Räume (Büros etc.) wurden entsprechend den Empfehlungen des Gutachters entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Für die geplanten Gewerbeflächen ist eine ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung aufgrund der hohen Verkehrslärm-Beurteilungspegel im Bebauungsplan ausgeschlossen worden.

Hinsichtlich der Gewerbelärmimmissionen der geplanten Gewerbeflächen zeigt sich, dass bei gewerbegebietstypischen Emissionen die Schallimmissionen in nahezu allen betrachteten Bereichen unterhalb des maßgeblichen Relevanzkriteriums (d.h. um mehr als 15 dB(A) unterhalb des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes der TA Lärm) liegen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen maximal zulässigen flächenbezogenen Emissionskontingente sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit den vorgenannten Festsetzungen kann den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowohl im Planbereich als auch in den benachbarten Gebieten auch ohne die Errichtung eines Lärmschutzwalles Rechnung getragen werden. Die Errichtung eines Lärmschutzwalles an der hierfür im Bebauungsplan vorgehaltenen Fläche entlang der Autobahn würde zwar eine geringfügige Verbesserung der Lärmbeaufschlagung bewirken, jedoch ist diese Maßnahme unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit nicht zu empfehlen.

Im Einzelnen wird auf die Abwägungstabelle in der Anlage verwiesen, die in thematische Fachbereiche gegliedert ist. Die Reihenfolge der Fachbereiche enthält keine Wertung der einzelnen Themen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind sämtliche öffentliche und private Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### Weiteres Vorgehen:

Im Anschluss an den Beschluss des Stadtrates über die Genehmigung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungs- und Grünordnungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes) erfolgt die Bekanntmachung dieses Beschlusses (Entwurfsgenehmigung) und der Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Ebenso werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Behandlung ihrer Stellungnahmen unterrichtet und erneut beteiligt. Die Schlussabwägung erfolgt dann im Rahmen des Satzungsbeschlusses durch die Stadtratsgremien. Es wird angestrebt, den Satzungsbeschluss zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“ herbeizuführen.

